

tes Vorwort zu der Verteidigungsrede von Max Hoelz<sup>16</sup> 17, der den Prozeß zur Tribüne der Anklage des Proletariats gegen die bürgerliche Klassenjustiz gemacht hatte. Später schrieb Felix Halle: „Für die Führung eines politischen Prozesses kann nicht allein das Ergebnis, das in dem Urteil des bürgerlichen Gerichts liegt, maßgebend sein. Ein Proletarier, der sich einer revolutionären Bewegung angeschlossen hat und nun wegen einer bestimmten Handlung unter Anklage gestellt wird, muß unter Umständen den Kampf mit den bürgerlichen Gerichten mit aller Schärfe durchfechten ... Es ist für den proletarischen Angeklagten unwürdig, sich die Gunst des Gerichts durch Reuekundgebungen ... zu erbetteln...“<sup>17</sup>

Im Rahmen der Kampagne der RHD zur Befreiung von Max Hoelz stellte Felix Halle gemeinsam mit Rechtsanwalt Dr. Apfel im Februar 1928 beim Reichsgericht einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. In der Begründung des Antrags arbeitete Felix Halle juristisch exakt heraus, daß Max Hoelz allein auf Grund unhaltbarer und zweifelhafter Beweise, von Erpressungstaktiken der Untersuchungsbehörden sowie bewußt falschen Zeugenaussagen verurteilt worden war. Das bürgerliche Gericht hatte revolutionäre Gesinnung kriminalisiert, um führende Persönlichkeiten der Arbeiterbewegung auszuschalten. Die Verurteilung wegen Hochverrats in Tateinheit mit Totschlag hatte auch verhindert, daß Max Hoelz auf Grund des für die März kämpfer erlassenen Reichsamnestiegesetzes vom 21. Juli 1922 aus der Straftat entlassen werden mußte.

Die Forderung nach Freilassung von Max Hoelz wurde von zahllosen namhaften Persönlichkeiten des In- und Auslands unterstützt.<sup>18</sup> Der bürgerlichen Justiz war an einer Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gelegen, aber sie mußte sich dem außerparlamentarischen und parlamentarischen Druck beugen. Um das erneute Verfahren zu verhindern, wurde Max Hoelz 1928 amnestiert. Obwohl die juristischen Beweise für seine Unschuld erdrückend waren<sup>19</sup>, blieb damit der Schuldvorwurf des Totschlages auf ihm ruhen.

Nachdem Felix Halle 1934 in die Sowjetunion emigriert war, gehörte er dort der von Bela Kim geleiteten Kommission der Kommunistischen Internationale an, die sich mit der unmittelbaren Vorbereitung des Thälmann-Prozesses befaßte. „Sie legte fest, daß unter Leitung des bekannten deutschen kommunistischen Juristen Prof. Felix Halle Material zusammenzustellen war, das der Verteidigung Ernst Thälmanns dienen und die Absichten der faschistischen Machthaber aufhellen sollte.“<sup>20</sup> Die Kun-Kommission arbeitete unter maßgeblicher Mitwirkung Felix Halles im Juni 1935 „Richtlinien zur politischen und juristischen Verteidigung des Genossen Thälmann“ aus. Auf ihnen basierte der Ende Juli 1935 vorgelegte Entwurf eines Plädoyers für Ernst Thälmann, in dem Felix Halle die voraussichtlichen Hauptanklagepunkte der Nazis politisch offensiv widerlegte. Das Plädoyer trug die Überschrift „Eine Anklage gegen den Hitlerfaschismus“.<sup>21</sup>

#### Analyse der Sonder- und Standgerichte

Wiederholt hat sich Felix Halle publizistisch mit den verschiedenen Formen der bürgerlichen Klassenjustiz befaßt. In einer sehr informativen Untersuchung über die Sondergerichtsbarkeit und die Standgerichte stellte er fest, daß die politische Reaktion „die Waffe des summarischen (beschleunigten) Kriminalprozesses in der ihr gemäßen Weise gegen das gesamte Proletariat zur Anwendung bringt“, um Koalitionsfreiheit und andere wirtschaftliche und politische Grundrechte der Arbeiterklasse zu beseitigen.<sup>22</sup> Mit den strafprozessualen Vorschriften für Sonder- und Standgerichte, die sich ausschließlich gegen das klassenbewußte Proletariat richten, werden die Arbeiter „des Schutzes des ordentlichen Prozeßverfahrens beraubt“.<sup>23</sup>

Aus Felix Halles Untersuchung, die ihren Wert besonders dadurch erhielt, daß sie auf unmittelbaren Erfahrungen aus der Praxis beruhte und als Beitrag für eine Strategie und Taktik zur Überwindung der Klassenjustiz konzipiert war, wird ersichtlich: Die Sondergerichtsbarkeit ist die offene Form der Zersetzung bürgerlicher Gesetzlichkeit, was sich u. a. in der Beseitigung des Rechts auf Verteidigung, im Verzicht auf eine schriftliche Anklage, im Ausschluß von Rechtsmitteln und Wiederaufnahmeverfahren sowie darin zeigte, daß die Todesstrafe oftmals die einzige Alternative zum Freispruch war. Felix Halle wies nach, daß die Monopolbourgeoisie mittels der Sondergerichtsbarkeit gegen Kampfmaßnahmen des Proletariats reagierte, um die ökonomischen Verhältnisse des Imperialismus zu erhalten. Die Sondergerichtsbarkeit der Weimarer Republik befand sich in Kontinuität zum

Bismarckschen Sozialistengesetz, wobei sie in ihrer „drakonischen Härte in vielen Punkten weit über das Sozialistengesetz hinausgeht“.<sup>24</sup> Sie spiegelte die zugespitzten sozialen und politischen Widersprüche des Imperialismus wider, wobei die bürgerliche Gesetzlichkeit bedenkenlos durchbrochen wurde und sich die Tendenz zu verbrecherischen Normativakten entwickelte.

Auch Felix Halles Analyse von Praktiken der Standgerichte — der Justizmord an Eugen Leviné, dem Vorsitzenden des Vollzugsrates der Bayerischen Räterepublik, die Verurteilung des sowjetrussischen Diplomaten Axelrod, die Exekution beim Wüten des „weißen Terrors“ in Bayern, das Vorgehen gegen die revolutionären Arbeiter Mitteldeutschlands 1921 und gegen diejenigen, die den Kapp-Putsch zum Scheitern brachten — führt plastisch vor Augen: Hier entstanden die Keimformen der staatlich sanktionierten Morde unter der faschistischen Terrorherrschaft. Die physische Vernichtung der Träger des gesellschaftlichen Fortschritts, der revolutionären Arbeiter, wurde mittels der Standgerichte staatlich-justitiell organisiert. Zu Recht schrieb Felix Halle, „daß die Standgerichte im März 1920 in zahlreichen Fällen Erschießungen vorgenommen haben, die sich objektiv als Mord charakterisieren“.<sup>25</sup>

In diesem Zusammenhang verwies Felix Halle auf die zentrale Stellung des Art. 48 der Weimarer Verfassung als verfassungsrechtliche Möglichkeit, verbrecherische Herrschaftsmethoden durchzusetzen, als „legale“ Ermächtigung zum politischen Mord, da in den Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit das „Recht zur Verhängung des Ausnahmezustandes und die Einsetzung besonderer Gerichte einbegriffen ist“.<sup>26</sup> Über diese Verfassungsbestimmung wurden die Prinzipien der Proportionalität zwischen Tat und Strafe, der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Respektierung der physischen Existenz des Menschen verletzt. Felix Halle bemerkte zutreffend: „Man wollte in den diktatorischen Vollmachten des Präsidenten ein brauchbares Werkzeug im Klassenkampf schaffen, unbekümmert um die dadurch unvermeidliche Entartung des Strafprozeßrechts.“<sup>27</sup>

#### Kritik am imperialistischen Gesinnungsstrafrecht

Felix Halles Arbeiten über die verstärkte Anwendung des Strafrechts als Instrument des Klassenkampfes gegen das Proletariat erbringen den Nachweis, daß die Justiz der Weimarer Republik die objektiven Kriterien des Strafrechts durch eine extensive Auslegungspraxis aushöhlte und daß es zur immer stärkeren Zurückdrängung des Tatstrafrechts zugunsten eines Täter- bzw. Gesinnungsstrafrechts kam. Im politischen Strafrecht wurde die Formulierung „ehrlöse Gesinnung“ im StGB von 1871 dazu ausgenutzt, um gegen Revolutionäre eine drastische Strafverschärfung (Zuchthaus- und Todesstrafe statt Festungshaft) zu erreichen, so z. B. bei der Begründung des Todesurteils gegen Eugen Leviné.<sup>28</sup> Dagegen wurde in Verfahren gegen politische Reaktionäre — wie z. B. gegen Graf Arco (den Mörder Kurt Eisners, des Ministerpräsidenten der Republik Bayern), die Putschisten um Kapp, die Fememörder der Geheimbünde, Hitler und Konsorten — ein Handeln „aus höheren Motiven“ bejaht, und es wurden Freisprüche verkündet bzw. Bagatelstrafen verhängt. Die Handlungen von Kommunisten und vielen Sozialdemokraten wurden von den gleichen Richtern fast immer als aus „niederen Beweggründen“ begangen gewertet.<sup>29</sup>

Felix Halle schrieb dazu: „Nicht die subjektive Überzeugung des Täters, sondern die subjektive Überzeugung des

16 Vgl. F. Halle, Vorwort zur Anklagerede des Max Hoelz gegen die bürgerliche Gesellschaft, Berlin 1921.

17 F. Halle, Wie verteidigt sich der Proletarier ... a. a. O., S. XI.

18 Vgl. beispielsweise E. E. Kisch, Sieben Jahre Justizskandal Max Hoelz, Berlin 1928 (Neudruck in: E. E. Kisch, Mein Leben für die Zeitung 1926—1947 [Gesammelte Werke, Bd. IX], Berlin 1983, S. 152 ff.); vgl. auch M. Gebhardt, a. a. O., S. 233 ff.

19 Vgl. F. Halle, Eingabe für den zu lebenslangem Zuchthaus verurteilten Max Hoelz an den Deutschen Reichstag und den Preußischen Landtag, Berlin 1928.

20 Autorenkollektiv, Ernst Thälmann - eine Biographie, BerUn 1982, S. 696.

21 Ebenda, S. 697 ff.

22 F. Halle, Deutsche Sondergerichtsbarkeit 1918—1921, Berlin 1922, S. VIII.

23 Ebenda, S. VII.

24 Ebenda, S. VII.

25 Ebenda, S. 47.

26 Ebenda, S. 26.

27 Ebenda S. 39.

28 Vgl. H. Beyer, Die Revolution in Bayern 1918-1919, Berlin 1982, S. 141 f.

29 Vgl. dazu auch E. J. Gumbel, Vier Jahre politischer Mord, Berlin 1922.